

25. Oktober 2000

Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung [BSG 842.11] (EG KUMV)
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Versicherungspflicht (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [SR 832.10] [KVG]) und die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 65 KVG) sowie den Zahlungsverzug der Versicherten (Art. 9 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [SR 832.102] [KVV]).

II. Versicherungspflicht

Art. 2 [Fassung vom 29. 10. 2003]

Versicherungsobligatorium

¹ Jede Person mit Wohnsitz, Aufenthalt oder Arbeitgeber im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist.

² Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) nimmt auf Gesuch hin Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 bis 8 KVV [SR 832.102] erfüllen, durch Verfügung von der Versicherungspflicht aus.

³ Sie unterstellt Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 oder Artikel 6 KVV erfüllen, auf Gesuch hin durch Verfügung der Versicherungspflicht.

Art. 3

Zuweisung an einen Versicherer

¹ Bei der Zuweisung an einen Versicherer nimmt das ASVS auf die persönlichen Verhältnisse der zu versichernden Person Rücksicht und achtet auf eine angemessene Verteilung der zu versichernden Personen auf die im Kantonsgebiet tätigen Krankenversicherer.

² Spätestens 30 Tage nach Erlass der Verfügung hat der Versicherer der zuständigen Stelle der JGK den Anschluss zu bestätigen.

III. Prämienverbilligung

Art. 4

Persönliche Verhältnisse

¹ Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. [Fassung vom 30. 8. 2006]

² Als junge Erwachsene gelten Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr. [Fassung vom 30. 8. 2006]

³ Als Erwachsene werden alle übrigen Personen bezeichnet.

Art. 5

Familiäre Verhältnisse

¹ Junge Erwachsene zählen zur Familie, wenn sie ledig sind und entweder kein eigenes Einkommen erzielen oder ein Einkommen nach Artikel 6 unter 12 000 Franken im Jahr erzielen oder ein Einkommen von mehr als 12 000 Franken im Jahr noch nicht dauerhaft erzielen. [Fassung vom 30. 8. 2006]

² Zur Familie zählen auch Personen, die nicht im Kanton wohnen. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

³ Bei alleinstehenden Eltern bilden Kinder und ledige junge Erwachsene zusammen mit der Mutter eine Familie, es sei denn, sie wohnen beim Vater oder haben vor Begründung des eigenen Wohnsitzes beim Vater gewohnt. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

⁴ Nicht zur Familie zählen Personen, welche das 18. Altersjahr überschritten haben und Anspruch auf eine Invalidenrente haben.

Art. 6

Finanzielle Verhältnisse

a Definition des Einkommens und des Vermögens

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das Reineinkommen nach Artikel 30 bis 39 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG *[BSG 661.11]*) und fünf Prozent des Reinvermögens nach Artikel 48 bis 63 StG heranzuziehen. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

² Das Reineinkommen wird wie folgt korrigiert: *[Absatz 2 Fassung vom 30. 8. 2006]*

a Steuerbefreite Einkünfte und Gewinne werden dazugerechnet.

b Der Liegenschaftsunterhalt, der ein Prozent des amtlichen Werts überschreitet, wird dazugerechnet.

c Bei Erben- und Miteigentümergeinschaften wird der den Liegenschaftsertrag übersteigende Liegenschaftsaufwand nicht berücksichtigt.

d Freiwillige Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten im Sinne von Artikel 38a Buchstabe a StG und Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen im Sinne von Artikel 38 Buchstabe m StG werden nicht angerechnet. *[Fassung vom 24. 6. 2009]*

e Die Auslagen für den auswärtigen Wochenaufenthalt werden nicht berücksichtigt.

f Verlustüberschüsse und Verluste im Sinne von Artikel 35 StG werden dazugerechnet.

g Der Zweiverdienerabzug und der Abzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 StG werden nicht berücksichtigt.

h Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht worden sind, werden dazugerechnet.

i Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zum nach Bundesrecht zulässigen Maximalbetrag für unselbständig Erwerbstätige werden dazugerechnet.

k Die Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von Artikel 38a Buchstabe b StG *[Fassung vom 24. 6. 2009]* werden berücksichtigt.

³ Das Nutzniessungsvermögen wird der berechtigten Person zugerechnet. Liegenschaften werden zum Verkehrswert eingesetzt, der sich auf Grund der Regeln über die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ergibt. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton (Art. 8 StG) ist das gesamte Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

⁵ Personen mit einem Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

Art. 7

b Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

¹ Das Reineinkommen und das Reinvermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

² Für Personen, die an der Quelle besteuert sind, werden die Einkommen und Vermögen des Vorjahres sinngemäss als Berechnungsgrundlage herangezogen *[Fassung vom 29. 10. 2003]*

Art. 8 *[Fassung vom 17. 10. 2007]*

c Sonderfälle

Geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder, kann das ASVS für

deren Ermittlung die Vermögensentwicklung und die tatsächlich aufgewendeten Mittel für die Lebensführung berücksichtigen.

Art. 8a [Eingefügt am 29. 10. 2003]

d Im Ausland wohnhafte Personen

Bei Personen, die im Ausland wohnen und in der Schweiz versichert sind, sind die Lebensunterhaltskosten des Wohnlandes zu berücksichtigen.

Art. 9 [Fassung vom 30. 8. 2006]

Sozialabzüge

¹ Vor der Ermittlung des massgebenden Einkommens ist der Mehraufwand auf Grund der persönlichen und der familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom Reineinkommen abzuziehen für

		CHF
a	verheiratete Personen	13 000.–
b	den alleinstehenden Elternteil, der gemeinsam mit Personen nach Artikel 5 eine Familie bildet,	6 500.–
c	alleinstehende Personen, die nach Artikel 5 nicht zur Familie zählen,	2 200.–
d	Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie zählen,	10 000.–

² Vom Reinvermögen sind für jedes Mitglied der Familie 17 000 Franken abzuziehen.

Art. 10

Höhe der Prämienverbilligung:

1. Grundsätze [Fassung vom 24. 6. 2009]

¹ Die Prämie kann höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden.

² Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach derjenigen Gemeinde:

a in welcher die anspruchsberechtigte Person am 1. September vor dem Kalenderjahr gewohnt hat, für welches die Prämienverbilligung ausgerichtet wird oder

b in welche die anspruchsberechtigte Person nach dem 1. September neu in den Kanton zugezogen ist.

c ... [Aufgehoben am 17. 10. 2007]

³ Die Gemeinden werden den Prämienregionen zugeteilt, die vom Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 KVG festgelegt werden. [Fassung vom 24. 6. 2009]

^{4 bis 6} ... [Aufgehoben am 24. 6. 2009]

Art. 10a [Eingefügt am 24. 6. 2009]

2. Erwachsene

Erwachsenen werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 8000 Franken	200	175	160
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	155	135	120
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	115	100	90

d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	75	65	60
--------------------------------------	----	----	----

Art. 10b [Eingefügt am 24. 6. 2009]

3. Junge Erwachsene, die nicht zur Familie zählen

Jungen Erwachsenen, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 8000 Franken	155	130	120
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	130	110	100
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	100	80	75
d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	70	55	50

Art. 10c [Eingefügt am 24. 6. 2009]

4. Junge Erwachsene, die zur Familie zählen

¹ Zählen junge Erwachsene nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern, erhalten sie 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn

- a das massgebende Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt oder
- b sie sich in Ausbildung befinden und ihr massgebendes Einkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

² Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in der die Familie ihren Wohnsitz hat.

Art. 10d [Eingefügt am 24. 6. 2009]

5. Kinder

¹ Kinder erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende jährliche Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

² Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in der die Familie ihren Wohnsitz hat.

Art. 10e [Eingefügt am 24. 6. 2009]

6. Personen mit Wohnsitz im Ausland

¹ Erwachsenen und jungen nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählenden Erwachsenen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 8000 Franken	50 Prozent
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	40 Prozent
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	27,5 Prozent
d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	15 Prozent

² Junge nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählende Erwachsene und Kinder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz obligatorisch krankenversichert sind, erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a das massgebende Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt oder

- b sich die junge erwachsene Person in Ausbildung befindet und ihr massgebendes Einkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 11 [Fassung vom 17. 10. 2007]

b Sozialhilfe

¹ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt werden oder Zuschüsse nach dem Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD [BSG 866.1]) erhalten, wird die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung der jeweiligen Region und Alterskategorie entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.

² Personen, die im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt werden oder Zuschüsse nach dem Zuschussdekret erhalten, wird zusätzlich ein Prämienverbilligungsbetrag ausgerichtet, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer vollumfänglichen Verbilligung der Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht.

³ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden zusätzlich zur ordentlichen Prämienverbilligung folgende Prämienverbilligungsbeträge gewährt: [Fassung vom 24. 6. 2009]

- a Bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das hin die obligatorische Krankenpflegeversicherung frühestmöglich gewechselt werden kann, ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer vollumfänglichen Verbilligung der jeweiligen obligatorischen Krankenkassenprämie entspricht. [Fassung vom 24. 6. 2009]
- b Nach Ablauf dieses Termins ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer vollumfänglichen Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innerhalb der 20 günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise nach Alterskategorie und Prämienregion entspricht.

Art. 12 [Fassung vom 17. 10. 2007]

c Ergänzungsleistungen

¹ Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung der jeweiligen Region und Alterskategorie entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

² Ihnen wird zusätzlich ein Prämienverbilligungsbetrag ausgerichtet, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer vollumfänglichen Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherung im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten durchschnittlichen Prämie entspricht.

³ Der Anspruch auf eine Verbilligung gemäss Absatz 1 entsteht mit dem Beginn des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen. Erhält eine anspruchsberechtigte Person rückwirkend Ergänzungsleistungen, werden die für diesen Zeitraum bereits ausgerichteten Prämienverbilligungen mit den Ergänzungsleistungen verrechnet.

⁴ Die Verbilligung wird in die Ergänzungsleistung eingerechnet und mit dieser ausgerichtet. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 13

Feststellen des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird alljährlich und in der Regel von Amtes wegen festgestellt.

² Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen: [Absatz 2 Fassung vom 30. 8. 2006]

- a an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die im Vorjahr teilweise an der Quelle besteuert wurden;
- b ledige junge Erwachsene, die im Jahr ein Einkommen nach Artikel 6 von weniger als 12 000 Franken erzielen;
- c Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausgewiesen haben oder die nach Ermessen taxiert wurden;

- d Personen, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [SR 0.142.112.681] in der Schweiz versicherungspflichtig sind und im Ausland wohnen;
- e junge Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden und nicht nach Artikel 5 zur Familie zählen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50 Prozent geltend machen wollen,
- f Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen und in der Schweiz versicherungspflichtig sind; [Eingefügt am 17. 10. 2007]
- g Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern lag, deren steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton liegt. [Eingefügt am 17. 10. 2007]
- h Personen, die ihren Wohnsitz am 1. Januar in den Kanton Bern verlegt haben. [Eingefügt am 24. 6. 2009]

³ ... [Aufgehoben am 30. 8. 2006]

⁴ Für die versicherten Personen kann die Verbilligung beantragt werden [Fassung vom 30. 8. 2006]

- a von der Ehegattin, vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner oder von einer verwandten Person, [Fassung vom 30. 8. 2006]
- b von Dritten oder von einer Behörde, welche die versicherte Person betreuen oder finanziell unterstützen, oder
- c von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber.

Art. 14

Eröffnen des Anspruchs

¹ Der Beginn der Verbilligung und deren Höhe wie Änderungen derselben und das Ende der Verbilligung der Prämien sind der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

² Die anspruchsberechtigte Person kann jederzeit eine Verfügung verlangen.

Art. 15

Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beginnt am 1. Januar. [Fassung vom 29. 10. 2003]

² Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Prämienverbilligung dahinfallen.

Art. 16 [Fassung vom 29. 10. 2003]

Neubeurteilung des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist während des Jahres neu zu beurteilen, wenn sich

- a die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert haben oder
- b die aktuellen Einkommensverhältnisse dauerhaft und mindestens um 30 Prozent von den bisherigen abweichen. [Fassung vom 30. 8. 2006]

² Die Neubeurteilung wirkt ab Eintritt des Ereignisses. Bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine rückwirkende Neubeurteilung von höchstens 6 Monaten seit der Antragsstellung vorgenommen werden.

Art. 17

Einstellen der Prämienverbilligung

Die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist einstweilen einzustellen oder herabzusetzen, wenn

- a sich auf Grund der provisorischen Steuerveranlagung ergibt, dass der Anspruch auf Verbilligung dahinfallen oder sich reduzieren wird; [Fassung vom 30. 8. 2006]
- b für die vorletzte Steuerperiode nicht einmal eine provisorische Steuerveranlagung vorliegt.

Art. 18

Ausrichten der Prämienverbilligung

- ¹ Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich dem Versicherer ausgerichtet.
- ² Ist die Ausrichtung der Prämienverbilligung über den Versicherer nicht möglich, kann die Verbilligung direkt an die versicherte Person auf ein von ihr zu bezeichnendes Bank- oder Postcheckkonto überwiesen werden. Die Verbilligung wird dann vierteljährlich und rückwirkend ausgerichtet. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*
- ³ Bei Familien ist die Verbilligung auf ein gemeinsames Bank- oder Postcheckkonto zu überweisen. Ehegatten können für sich eine getrennte Auszahlung verlangen.
- ⁴ Bei Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Sozialhilfe können die Prämienverbilligungsbeträge der zuständigen Stelle der Gemeinde überwiesen werden. Diese richtet sie direkt dem Krankenversicherer aus. *[Fassung vom 17. 10. 2007]*
- ⁵ Dem ASVS abgetretene Verlustscheine gemäss Artikel 28 EG KUMV werden mit Prämienverbilligungsguthaben verrechnet. *[Eingefügt am 30. 8. 2006]*

IV. Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 19 *[Fassung vom 24. 6. 2009]*

Gemeinden

1. Zur-Verfügung- Stellung von Daten

- ¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden stellen dem ASVS kostenlos alle zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zur Verfügung.
- ² Jede wesentliche Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen und Daten ist von den zuständigen Stellen der Gemeinden innerhalb einer Woche, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben, dem ASVS zu melden. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 19a *[Eingefügt am 24. 6. 2009]*

2. Abrechnung

- ¹ Die Gemeinden haben dem ASVS jährlich eine Abrechnung über die gewährten Prämienverbilligungen und die Bestätigung einzureichen, dass die Abrechnung ordnungsgemäss erfolgt ist und die Prämienverbilligungen rechtmässig gewährt worden sind.
- ² Für die Abrechnung und die Bestätigung nach Absatz 1 sind die vom ASVS vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Art. 19b *[Eingefügt am 24. 6. 2009]*

3. Weisungen

Das ASVS kann den zuständigen Stellen der Gemeinden bezüglich der Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Weisungen erteilen. Diese können insbesondere Bestimmungen über die Abrechnung und die Bestätigung (Art. 19a) enthalten.

Art. 20

Kantonale Steuerverwaltung

- ¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASVS für den Vollzug der Versicherungspflicht die folgenden Daten aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, kantonale Identifikationsnummer, AHV-Nummer, Zivilstand, Datum des Zuzugs in bzw. des Wegzugs aus dem Kanton, Haushaltsstruktur sowie Angaben über Kinder, die ausserhalb des Kantons wohnen.
- ² Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASVS für den Vollzug der Prämienverbilligung zusätzlich Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung, soweit dies für den Vollzug nötig ist.

Art. 21

Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)

- ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt dem ASVS für den Vollzug der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenlos die folgenden Daten der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder der IV zur Verfügung: Name, Vorname,

Adresse, Zivilstand, AHV-Nummer, Angaben darüber, ab wann eine Person Leistungen der AHV bezieht, Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV.

² Die AKB kann ihre Zweigstellen ermächtigen, diese Daten dem ASVS zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

Krankenversicherer

¹ Das ASVS kann zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit den Krankenversicherern Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

² Die Krankenversicherer stellen dem ASVS für den Vollzug der Versicherungspflicht kostenlos die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:
Name, Vorname, Adresse, Versichertennummer, Datum des Versicherungsbeginns und des Austritts.

³ Die Krankenversicherer stellen dem ASVS für den Vollzug der Prämienverbilligung kostenlos zusätzlich die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:
Höhe der Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Angaben darüber, ob die versicherte Person offene Prämienrechnungen hat.

⁴ Die Krankenversicherer können nach Artikel 28 EG KUMV beim ASVS Ersatz für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen, wenn die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren. *[Eingefügt am 30. 8. 2006]*

V. Persönlichkeitsschutz

Art. 23

Schutz der Persönlichkeit

¹ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen unterhält das ASVS ein Datenschutzmanagementsystem. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

² Eine unabhängige Kontrollstelle prüft periodisch die Umsetzung dieses Systems und erstattet der JGK über die erfolgten Kontrollen Bericht.

³ ... *[Aufgehoben am 30. 8. 2006]*

Art. 24

Aktenaufbewahrung

Die erhobenen Daten über eine Person werden vernichtet:

- a sechs Jahre nach Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung, bzw.
- b sechs Jahre nach dem Dahinfallen der Zuständigkeit des Kantons Bern für die Durchsetzung der Versicherungspflicht.

VI. Übergangsbestimmung und Schlussbestimmungen

Art. 25

Übergangsbestimmung

¹ Im Jahre 2001 sind die finanziellen Verhältnisse nach Artikel 8 bis 10 der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung *[BSG 842.114]* zu bestimmen.

² Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2001 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen (Ziffer 9) der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 1999/2000 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, wird auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1997/1998 abgestellt.

³ Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2002 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 2001 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, kann auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1999/2000 abgestellt werden.
[Fassung vom 24. 10. 2001]

⁴ Veränderungen, die sich aus dem Systemwechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung ergeben, insbesondere ausserordentliche Aufwände und Erträge, werden nicht berücksichtigt. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 26

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Der Artikel 6 tritt erst am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

25.10.2000 V

BAG 00–110, in Kraft am 1. 1. 2001 bzw. am 1. 1. 2002

Änderungen

24.10.2001 V

BAG 01–82, in Kraft am 1. 1. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–79, in Kraft am 1. 1. 2003

29.10.2003 V

BAG 03–105, in Kraft am 1. 1. 2004

30.8.2006 V

BAG 06–92, in Kraft am 1. 1. 2007

17.10.2007 V

BAG 07–106, in Kraft am 1. 1. 2008

24.6.2009 V

BAG 09–72, in Kraft am 1. 1. 2010